

# RS Vwgh 1991/1/30 89/01/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1991

## Index

EG-20 Privatrecht allgemein Ägypten  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
20/09 Internationales Privatrecht  
41/03 Personenstandsrecht

## Norm

ABGB §93 idF 1986/097 ;  
IPRG §13 Abs1;  
IPRG §17 Abs1;  
NÄG 1938 §8 Abs1;  
NÄG 1988 §10 Abs2;  
Personenrecht und Erbfolge (hanefitisch) Ägypten;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ist eine Ehe geschlossen worden, obwohl hiefür nach dem maßgebenden Recht die sachlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehe für nichtig erklärt werden kann, nach demselben Recht zu beurteilen. Auch wenn das Personalstatut

bloß eines der Ehegatten verletzt wurde, während nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten eine Nichtigkeit nicht vorliegt, kann die Ehe mit Wirkung für beide Ehegatten für nichtig erklärt werden (vgl Duchek-Schwind, Internationales Privatrecht, Wien 1979, Anm 2 zu § 17 auf Seite 50).

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989010276.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)